



LANDESRECHNUNGSHOF
SCHLESWIG-HOLSTEIN

Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

per E-Mail

Geschäftsführer
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen
Herr Ole Schmidt
Landeshaus
24105 Kiel

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
LRH 3

Telefon 0431 988-0
Durchwahl 988-8975

Datum
15. August 2019

Fragen/Anmerkungen des Landesrechnungshofs zu Drucksache 19/1494

Sehr geehrter Herr Schmidt,

wunschgemäß sende ich Ihnen die Anmerkungen des Landesrechnungshofs zu TOP 2 der Tagesordnung für das Protokoll.

1. Der Landesrechnungshof sieht die Einbeziehung des dualen Studiengangs der UzL in den Anwendungsbereich des Ausbildungsfonds durch § 2 Abs. 1 PfIBAFondsErG aus folgenden Gründen als kritisch an:

- Die ab 2020 im PfIBG vorgesehene hochschulische Ausbildung ist über den Haushalt zu finanzieren.
- Im Haushalt 2019 sind nicht unerhebliche Mittel für die Akademisierung und Förderung von Studienplätzen in Lübeck eingestellt. Eine Doppelfinanzierung ist zu vermeiden.

Fragen:

- Wird das Modellprojekt an der UzL über 2019 hinaus fortgeführt?
- Ist die Finanzierung des dualen Studiums an der UzL über den Ausbildungsfonds mit den weiteren Finanzierern des Ausbildungsfonds (Krankenkassen, Pflegeversicherung) geeint?

- Wie wird sichergestellt, dass es nicht zu einer Doppelfinanzierung kommt?
 - Wie plant das Land die Finanzierung weiterer Akademisierungsbestrebungen in den Pflegeberufen sicherzustellen?
2. Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Entscheidung, eine neu gegründete Gesellschaft mit den Aufgaben der fondsverwaltenden Stelle zu betrauen, de facto bereits durch Beleihungsakt vom 22.02.2019 umgesetzt wurde.
 3. Der Landesrechnungshof bittet um Darlegung der Gründe, die zu der Gründung und der Beleihung der „Ausbildungsfonds der Pflegeberufe Schleswig-Holstein GmbH“ geführt haben, sowie um Vorlage der Wirtschaftlichkeitsberechnung.
 4. Welche Alternativen wurden geprüft und gibt es hierzu Wirtschaftlichkeitsberechnungen? Aus welchen Gründen hat sich das Land gegen eine länderübergreifende Lösung entschieden?
 5. Wie will das Land sicherstellen, dass die fondsverwaltende Stelle *„die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerledigung“* bietet?
 6. Der Landesrechnungshof hat starke Zweifel an der Wirtschaftlichkeit der Beleihung angesichts der im Haushalt 2019 vorgesehenen Förderung der Errichtung der Ausbildungsfonds der Pflegeberufe Schleswig-Holstein GmbH in Höhe von 609 T€ allein für 2019. Der Landesrechnungshof verlangt, dass sich die fondsverwaltende Stelle, wie im Bundesgesetz vorgesehen, aus der Verwaltungskostenpauschale gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 PflBG finanziert. Der Gesetzgeber muss sicherstellen, dass die Wahl der fondsverwaltenden Stelle wirtschaftlich ist und den Landeshaushalt geringstmöglich belastet. Es muss gewährleistet sein, dass die Kosten des Beliehenen die Verwaltungskostenpauschale nicht übersteigen und der Haushalt nicht mit weiteren Kosten belastet wird. Für die Errichtungs- und Mehrkosten sind die Gesellschafter heranzuziehen, nicht das Land. Eine Doppelfinanzierung durch das Land und die Verwaltungskostenpauschale ist auszuschließen. Die Regelung in § 5 Abs. 2 des Beleihungsaktes, wonach die GmbH unter bestimmten Voraussetzungen die nicht über die Pauschale abgedeckten Verwaltungskosten vom Land ersetzt bekommen kann, trägt der Landesrechnungshof nicht mit.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Christian Albrecht